## 1 BvR 2620/11 vom 28.12.2012

Beigesteuert von Donnerstag, 27. Dezember 2012

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie nicht zulĤssig erhoben worden ist. Der auÄŸerordentliche Rechtsbehelf der...

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie nicht zulĤssig erhoben worden ist. Der auÄŸerordentliche Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde verlangt grundsĤtzlich, dass der Beschwerdefļhrer selbst handelt, bei juristischen Personen also der gesetzliche Vertreter (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 10. August 2001 - 2 BvR 1667/00 -, juris; Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, §Â 90 Rn. 174 [Stand: März 2010]; jeweils m.w.N.). Die Beschwerdeführerin ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie wird nach §Â 42 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg durch ihren Oberbürgermeister vertreten.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 17:29